

Geschäftsverzeichnissnr. 4096
Urteil Nr. 98/2007 vom 27. Juni 2007

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 62 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 7. Dezember 2006 in Sachen des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung gegen Karel Schodts und Maria De Decker, dessen Ausfertigung am 15. Dezember 2006 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 62 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 [zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen] gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wenn er dahingehend ausgelegt wird, dass Personen, die von den Steuerbehörden einen Steuerbescheid erhalten, in dem ihr gemeinsames steuerbares Einkommen auf über drei Millionen Franken festgesetzt wird, und demzufolge den im Gesetz vorgesehenen Sonderbeitrag entrichten, um den Lauf der Verzugszinsen auf den fraglichen Beitrag im Sinne von Artikel 62 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 zu hemmen, und deren gemeinsames steuerbares Einkommen nach Ablauf des eingeleiteten steuerrechtlichen Widerspruchsverfahrens über drei Millionen Franken beträgt, für den zuviel bezahlten Betrag Aufschubzinsen gemäß Artikel 62 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 beanspruchen können, während Personen, die von den Steuerbehörden einen Steuerbescheid erhalten, in dem ihr gemeinsames steuerbares Einkommen auf über drei Millionen Franken festgesetzt wird, und demzufolge den im Gesetz vorgesehenen Beitrag entrichten, um den Lauf der Verzugszinsen auf den fraglichen Beitrag im Sinne von Artikel 62 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes zu hemmen, deren gemeinsames steuerbares Einkommen nach Ablauf des eingeleiteten steuerrechtlichen Widerspruchsverfahrens jedoch weniger als drei Millionen Franken beträgt, für den von ihnen bezahlten Betrag keine Aufschubzinsen beanspruchen können? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 62 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 « zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen » bestimmt in der durch das Gesetz vom 7. November 1987 « zur Bewilligung provisorischer Mittel für die Haushaltsjahre 1987 und 1988 und zur Festlegung finanzieller und sonstiger Bestimmungen » und durch das Programmgesetz vom 30. Dezember 1988 abgeänderten Fassung:

« Bei einer zu hohen Vorauszahlung werden den Personen im Sinne der Artikel 60 und 61*bis* Aufschubzinsen zum Zinssatz von 0,6 % je Kalendermonat frühestens ab dem 1. Dezember des Jahres vor dem Steuerjahr zuerkannt ».

### B.2.1. Artikel 60 bestimmt:

« Die irgendeiner Sozialversicherungsregelung unterworfenen oder aus irgendeinem Grund zu wenigstens einer der Leistungen der sozialen Sicherheit berechtigten Personen, bei denen der Nettobetrag der für die Steuer der natürlichen Personen gemeinsam steuerbaren Einkünfte drei Millionen Franken übersteigt, sind verpflichtet, jedes Jahr einen Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit für die Steuerjahre 1983 bis 1989 zu entrichten ».

Artikel 61*bis* behandelt die zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträge, die für die Jahre 1984 bis 1986 durch die Personen geschuldet waren, die Gehälter von mehr als drei Millionen Franken von Arbeitgebern des öffentlichen Sektors erhielten.

B.2.2. Nach Auffassung des vorliegenden Richters und des LAA handelt es sich bei Personen, die infolge eines erhaltenen Steuerbescheids eine Vorauszahlung entrichten, bei denen jedoch nach Ablauf des eingeleiteten steuerrechtlichen Widerspruchsverfahrens festgestellt wird, dass ihr gemeinsames steuerbares Nettoeinkommen weniger als drei Millionen Franken beträgt, nicht um Beitragspflichtige im Sinne der Artikel 60 und 61*bis* des Gesetzes vom 28. Dezember 1983, so dass sie bei der Erstattung des zu hohen Sonderbeitrags keine Aufschubzinsen beanspruchen können.

Dahingegen handelt es sich bei Personen, die infolge eines erhaltenen Steuerbescheids eine Vorauszahlung entrichten, bei denen jedoch nach Ablauf des eingeleiteten steuerrechtlichen Widerspruchsverfahrens festgestellt wird, dass ihr gemeinsames steuerbares Nettoeinkommen mehr als drei Millionen Franken beträgt, sehr wohl um Beitragspflichtige im Sinne der Artikel 60 und 61*bis* des vorerwähnten Gesetzes, so dass sie bei der Erstattung des zu hohen Sonderbeitrags Aufschubzinsen beanspruchen können.

Zu diesem Behandlungsunterschied zwischen diesen beiden Kategorien von Personen wird dem Hof eine Frage gestellt.

B.3.1. Der Ministerrat führt an, die in der präjudiziellen Frage angeführten Kategorien von Personen seien nicht vergleichbar, da ein wesentlicher Unterschied zwischen ihnen bestehe, sowohl faktisch als auch rechtlich. Die eine Kategorie sei beitragspflichtig, da ihr Einkommen mehr als drei Millionen Franken betrage, während das Einkommen der anderen Kategorie

weniger als drei Millionen Franken betrage. Die erste Kategorie müsse den geschuldeten Beitrag endgültig bezahlen, während die zweite Kategorie nichts schulde und der Beitrag vollständig erstattet werde.

B.3.2. Trotz der in B.3.1 angeführten Unterschiede sind die beiden Kategorien von Steuerpflichtigen miteinander vergleichbar, insofern ihnen beiden der zu hohe Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit erstattet wird.

B.3.3. Die Einrede wird abgewiesen.

B.4.1. Der Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit wurde eingeführt durch den königlichen Erlass Nr. 55 vom 16. Juli 1982 « zur Festlegung eines besonderen und einmaligen Beitrags zur sozialen Sicherheit für 1982 ». Die Regierung wollte die Last der wirtschaftlichen und finanziellen Gesundung des Landes entsprechend den Mitteln eines jeden verteilen. Die Regierung vertrat dabei den Standpunkt, « dass die Sozialversicherten, die über ein Nettoeinkommen von mehr als drei Millionen Franken verfügen, Solidarität mit den anderen Sozialversicherten zeigen müssen » (Bericht an den König zum königlichen Erlass Nr. 55, *Belgisches Staatsblatt*, 24. Juli 1982, S. 8470).

Die Artikel 60 bis 71 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 « zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen » haben den königlichen Erlass Nr. 55 vom 16. Juli 1982 ersetzt und verlängern diesen Sonderbeitrag für das Steuerjahr 1985.

Artikel 62 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 bestimmte vor seiner Abänderung durch Artikel 57 des Gesetzes vom 7. November 1987 zur Bewilligung provisorischer Mittel für die Haushaltsjahre 1987 und 1988 und zur Festlegung finanzieller und sonstiger Bestimmungen:

« Bei einer zu hohen Vorauszahlung werden Aufschubzinsen zum Zinssatz von 1 % je Kalendermonat frühestens ab dem 1. Dezember des Jahres, für das die Vorauszahlung geschuldet ist, zuerkannt ».

B.4.2. Die in der präjudiziellen Frage angeführte Behandlungsungleichheit zwischen der Kategorie von Personen, die bei einer zu hohen Vorauszahlung Aufschubzinsen von 0,6 Prozent erhalten können, und der Kategorie von Personen, die bei einer zu hohen Vorauszahlung keine

Aufschubzinsen erhalten können, ergibt sich aus Artikel 62 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 in der durch Artikel 57 des vorerwähnten Gesetzes vom 7. November 1987 abgeänderten Fassung:

« Bei einer zu hohen Vorauszahlung werden den Personen im Sinne der Artikel 60 und 61bis Aufschubzinsen zum Zinssatz von 0,6 % je Kalendermonat frühestens ab dem 1. Dezember des Jahres, für das die Vorauszahlung geschuldet ist, zuerkannt ».

Der Gesetzgeber wollte einerseits die Sätze der Verzugs- und Aufschubzinsen dem zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Zinssatz sowie der Senkung der Zinssätze anpassen und andererseits den Missbräuchen durch Personen Einhalt gebieten, die Vorauszahlungen für den Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit leisteten, obwohl sie wussten, dass sie keine solche Zahlung leisten mussten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1987-1988, Nr. 1025/1, S. 7).

B.5. Es ist zu rechtfertigen, dass keine Zinsen bei einer zu hohen Vorauszahlung für den Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit geschuldet sind, wenn ein Steuerpflichtiger Vorauszahlungen geleistet hatte, obwohl er wusste, dass er keine solche Zahlung zu leisten hatte. Dies gilt insbesondere für Steuerpflichtige, deren steuerbares Einkommen weniger als drei Millionen Franken beträgt, wie dies aus der eigenen Steuererklärung ersichtlich ist und wie es durch die Eintragung in die Heberolle und den erhaltenen Steuerbescheid bestätigt wird. In diesem Fall ist der zu hohe Betrag direkt dem Steuerpflichtigen zuzuschreiben.

Es ist jedoch durch nichts zu rechtfertigen, dass Aufschubzinsen verweigert werden, wenn die Vorauszahlungen für den Sonderbeitrag nach der Eintragung in die Heberolle und dem Erhalt eines Steuerbescheids getätigt wurden, aus dem ersichtlich ist, dass das steuerbare Einkommen mehr als drei Millionen Franken beträgt, zumal die Verzugszinsen nur nach der Zahlung der Vorauszahlung vermieden werden können (Artikel 62 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983). Wenn nach Abschluss des steuerrechtlichen Widerspruchsverfahrens die Veranlagung annulliert und das steuerbare Einkommen auf weniger als drei Millionen Franken herabgesetzt wird, so dass der Steuerpflichtige nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet war, ist es nicht vernünftig gerechtfertigt, ihm Aufschubzinsen zu verweigern. Die zu hohe Vorauszahlung ist in diesem Fall nicht dem Steuerpflichtigen zuzuschreiben.

In Bezug auf die Zielsetzung der fraglichen Bestimmung unterscheidet sich diese Lage nicht wesentlich von derjenigen eines Steuerpflichtigen, der die Vorauszahlung getätigt hat, dessen steuerbares Einkommen jedoch nachher geringer als das ursprüngliche steuerbare Einkommen ist, jedoch nicht geringer als drei Millionen Franken.

B.6. Aus den vorstehenden Erwägungen ist zu schlussfolgern, dass Artikel 62 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983, insofern er auf die Erstattung der Vorauszahlungen für den Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit dem Steuerpflichtigen, der eine Vorauszahlung nach dem Erhalt eines Steuerbescheids getätigt hat, in dem der Nettobetrag seines steuerbaren Einkommens auf mehr als drei Millionen veranschlagt wird, dessen Einkommen nach dem Abschluss des steuerrechtlichen Widerspruchsverfahrens sich aber als geringer als dieser Betrag erweist, Aufschubzinsen versagt, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbar ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 62 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er Personen, die nach Erhalt eines Steuerbescheids, in dem der Nettobetrag ihres steuerbaren Einkommens auf mehr als drei Millionen Franken veranschlagt wird, eine Vorauszahlung vornehmen, deren Einkommen sich aber nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens als niedriger als drei Millionen Franken erweist, keine Aufschubzinsen auf die erstatteten Beträge gewährt.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 27. Juni 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts